

FINANZKANZLEI FIIM · WISSEN ZUM MITNEHMEN

Die letzten Jahre vor der Rente

Was Sie ab etwa 55 in Ruhe klären können, damit der Übergang in den Ruhestand gut gelingt.

ZUM WEITERGEBEN

Kennen Sie jemanden, der gerade 55 geworden ist oder seine erste Rentenauskunft bekommen hat? Dann schicken Sie dieses Heft gern weiter.

Ben Issa Katakpaou-Touré

STAND OKTOBER 2026

BEVOR ES LOSGEHT

Ein paar Worte vorab



Ben Issa Katakpaou-Touré
FINANZKANZLEI FIIM

Sie haben viele Jahre gearbeitet, Verantwortung getragen und einiges aufgebaut. Jetzt rückt der Ruhestand näher, und mit ihm Fragen, die man vorher selten hatte: Wann kann ich gehen? Reicht das Geld? Wie lebe ich von dem, was ich gespart habe?

Seit meinen IHK-Prüfungen als Versicherungsvermittler nach § 34d und als Finanzanlagenvermittler nach § 34f beschäftige ich mich mit diesen Fragen. Heute arbeite ich als Versicherungsmakler. Mein Eindruck ist, dass die wichtigsten Weichen für den Ruhestand in den fünf bis zehn Jahren davor gestellt werden. Wer sie kennt, kann vieles in Ruhe entscheiden.

Dieses Heft ordnet die Themen, die in dieser Zeit wichtig werden. Sie kennen Ihr Leben besser als jedes Heft. Nehmen Sie sich heraus, was zu Ihnen passt, und haken Sie am Ende im Fahrplan ab, was erledigt ist.

Und wenn Sie bei einem Punkt eine zweite Meinung möchten: Fragen Sie einfach. Mich, jemanden aus unserem Team oder die Person, von der Sie dieses Heft bekommen haben.

Ben Issa

Für wen dieses Heft ist

Für alle ab etwa 55, die angestellt sind oder waren und den Übergang in die gesetzliche Rente planen. Vieles gilt auch für Selbstständige mit Rentenansprüchen. Für Beamte gelten bei der Versorgung eigene Regeln.

Was Sie erwartet

1 Die Rentenauskunft prüfen

2 Wann in Rente?

3 Wie viel brauche ich wirklich?

4 Vom Sparen zum Entnehmen

5 Steuern und Krankenversicherung im Ruhestand

6 Pflege absichern

7 Vermögen übertragen

Ihr Fahrplan für die letzten fünf Jahre

Kleines Wörterbuch

KAPITEL 1

Die Rentenauskunft prüfen

Ab 55 schickt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung alle drei Jahre anstelle der Renteninformation eine ausführliche Rentenauskunft. Sie ist die wichtigste Unterlage für alles, was in diesem Heft folgt.

Was drinsteht

Die Rentenauskunft zeigt Ihre bisher erworbenen Entgeltpunkte, die Rente, die sich daraus heute ergeben würde, und eine Hochrechnung bis zur Regelaltersgrenze. Ein Entgeltpunkt ist ein Jahr mit Durchschnittsverdienst. Er bringt seit Juli 2026 eine Monatsrente von 42,52 € brutto. Alle Beträge sind brutto, also vor Kranken- und Pflegeversicherung und vor Steuern.

Den Versicherungsverlauf durchgehen

Der Rentenauskunft liegt ein Versicherungsverlauf bei, Jahr für Jahr. Nehmen Sie sich dafür einen ruhigen Abend und achten Sie auf Lücken. Häufig fehlen:

- **Schul- und Studienzeiten** ab dem 17. Geburtstag, Ausbildungszeiten
- **Wehr- oder Zivildienst**
- **Kindererziehung:** für Kinder ab Geburtsjahr 1992 drei Jahre je Kind, für ältere Kinder gelten eigene Regeln
- **Pflege von Angehörigen**, Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit
- **Beschäftigung im Ausland**

Fehlt etwas, stellen Sie einen Antrag auf Kontenklärung. Dafür brauchen Sie Nachweise wie Zeugnisse, Arbeitsverträge oder Bescheinigungen. Je früher Sie suchen, desto leichter finden Sie sie. Frühere Arbeitgeber gibt es irgendwann vielleicht nicht mehr.

RICHTIG EINORDNEN

Was das Rentenniveau von 48 % bedeutet

Das Rentenniveau beschreibt das Verhältnis einer Standardrente nach 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst zum aktuellen Durchschnittsverdienst, beides nach Sozialabgaben und vor Steuern. Es sagt nichts über Ihr eigenes letztes Gehalt. Durch das Rentenpaket vom Dezember 2025 gilt die Haltelinie von 48 % nach aktuellem Stand bis 2031. Was Sie selbst bekommen, steht in Ihrer Rentenauskunft.

Wenn die Rente höher werden soll

Mit freiwilligen Beiträgen oder einer Ausgleichszahlung können Sie Ihre Rente in bestimmten Fällen erhöhen (mehr dazu in Kapitel 2). Lassen Sie sich dazu bei der Deutschen Rentenversicherung beraten. Die Beratung dort ist kostenlos.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/gesetzliche-rente

KURZ GESAGT

Versicherungsverlauf Jahr für Jahr prüfen, Lücken jetzt klären. Später wird es mühsamer.

KAPITEL 2

Wann in Rente?

Den Zeitpunkt können Sie in Grenzen selbst wählen. Jeder Monat früher oder später verändert Ihre Rente dauerhaft.

Die Regelaltersgrenze

Ohne Abschlag gehen Sie mit der Regelaltersgrenze in Rente, mit 45 Beitragsjahren auch früher. Mit 35 Versicherungsjahren geht es ab 63, dann mit Abschlag. Für schwerbehinderte Menschen gelten frühere Grenzen.

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	mit 45 Beitragsjahren ohne Abschlag	Abschlag mit 63
1961	66 Jahre, 6 Monate	64 Jahre, 6 Monate	12,6 %
1962	66 Jahre, 8 Monate	64 Jahre, 8 Monate	13,2 %
1963	66 Jahre, 10 Monate	64 Jahre, 10 Monate	13,8 %
ab 1964	67 Jahre	65 Jahre	14,4 %

Abschlag und Zuschlag

Je Monat vor der Regelaltersgrenze sinkt die Rente lebenslang um 0,3 %. Je Monat, den Sie die Rente nach der Regelaltersgrenze später beziehen, steigt sie um 0,5 %.

RECHENBEISPIEL

1.600 € Rente brutto zur Regelaltersgrenze

Rentenbeginn	Veränderung	Rente im Monat
2 Jahre früher	−7,2 %	rund 1.485 €
1 Jahr später	+6,0 %	1.696 €

Vereinfacht, ohne die Entgeltpunkte, die durch kürzeres oder längeres Arbeiten fehlen oder dazukommen.

Weiterarbeiten und Übergänge

- **Hinzuverdienst:** Seit 2023 unbegrenzt neben jeder Altersrente, auch vorgezogen oder als Teilrente.
- **Aktivrente:** Wer nach der Regelaltersgrenze sozialversicherungspflichtig angestellt weiterarbeitet, kann seit 2026 bis 2.000 € Lohn im Monat steuerfrei verdienen. Sozialabgaben fallen weiter an. Für Selbstständige, Beamte und Minijobs gilt das nicht.
- **Abschläge ausgleichen:** Ab 50 können Sie mit Sonderzahlungen an die Rentenversicherung Abschläge ganz oder teilweise ausgleichen und die Zahlungen steuerlich absetzen.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/rentenabschlag und fii-m.de/wissen/rechner/gesetzliche-rente

KURZ GESAGT

Früher gehen ist möglich. Am Ende zählt, ob die niedrigere Rente auf Dauer zum Leben reicht.

KAPITEL 3

Wie viel brauche ich wirklich?

Faustregeln sagen, man brauche im Alter etwa 80 % des letzten Nettos. Für eine erste Schätzung ist das in Ordnung. Genauer wird es, wenn Sie Ihre eigenen Ausgaben ansehen.

Was sich im Ruhestand ändert

- **Fällt oft weg:** Fahrten zur Arbeit, Sparraten fürs Alter, ein abbezahlter Kredit, Kleidung für den Beruf.
- **Kommt oft dazu:** Gesundheit und Zuzahlungen, Reisen und Hobbys, Reparaturen an Haus oder Auto, Unterstützung für Kinder und Enkel.
- **Bleibt:** Miete oder Nebenkosten, Lebensmittel, Versicherungen, Mobilität.

Schreiben Sie zwei, drei Monate lang Ihre Ausgaben auf und überlegen Sie für jeden Posten, wie er im Ruhestand aussieht. Planen Sie auch größere Anschaffungen ein, die alle paar Jahre kommen, etwa ein neues Auto.

Was von der Rente ankommt

Von der gesetzlichen Rente gehen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab, oft auch Steuern. Ein Beispiel für gesetzlich Versicherte mit Kindern:

RECHENBEISPIEL

Von der Bruttorente zum Zahlbetrag

Rente brutto	1.600,00 €
Krankenversicherung: halber allgemeiner Beitrag 7,3 % und halber Zusatzbeitrag 1,45 %	−140,00 €
Pflegeversicherung 3,6 %, voll von Ihnen getragen	−57,60 €
Zahlbetrag vor Steuern	**1.402,40 €**

Werte 2026 mit durchschnittlichem Zusatzbeitrag von 2,9 %. Kinderlose zahlen in der Pflegeversicherung 0,6 Prozentpunkte mehr. Ob Steuern anfallen, hängt von allen Einkünften ab (Kapitel 5).

Die Lücke bestimmen

Ziehen Sie vom Bedarf alles ab, was regelmäßig kommt: gesetzliche Rente nach Abzügen, Betriebsrenten, private Renten, Mieteinnahmen. Was übrig bleibt, ist die Lücke, die Ihr Erspartes schließen soll. Ein Beispiel: Petra, 58, hat heute 2.600 € netto. Mit 80 % davon rechnet sie mit 2.080 € Bedarf. Kommen aus Renten zusammen 1.700 € an, fehlen etwa 380 € im Monat.

Denken Sie dabei an die Preise: Bei 2 % Inflation im Jahr ist ein Betrag nach 20 Jahren nur noch etwa zwei Drittel wert. Die gesetzliche Rente steigt in der Regel mit, viele Betriebsrenten und Sparbeträge nicht im gleichen Maß.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/rentenluecke und fii-m.de/wissen/rechner/haushaltsbudget

KURZ GESAGT

Erst die eigenen Ausgaben, dann die Einkünfte nach Abzügen. Was dazwischen fehlt, ist Ihre Lücke.

KAPITEL

4 Vom Sparen zum Entnehmen

Jetzt soll das Ersparte Monat für Monat zum Einkommen werden. Das braucht einen anderen Plan als das Sparen.

Drei Töpfe statt einem

- **Topf 1, die nächsten ein bis zwei Jahre:** Tagesgeld. Von hier fließt Ihr Monatsbetrag aufs Girokonto. Bis 100.000 € je Kunde und Bank gesetzlich abgesichert.
- **Topf 2, die Jahre danach:** Festgeld oder Anleihen mit gestaffelten Laufzeiten. Daraus füllen Sie Topf 1 auf.
- **Topf 3, für später:** eine breit gestreute Aktienanlage. Sie hat Zeit, Schwankungen auszusitzen, und kann die Inflation über lange Zeit eher ausgleichen.

Fällt die Börse gleich zu Beginn des Ruhestands, überbrücken Topf 1 und 2 diese Jahre, ohne dass Sie Aktien im Tief verkaufen müssen. Wer ein festes Einkommen auf Lebenszeit möchte, kann einen Teil gegen eine sofort beginnende private Rente tauschen.

RECHENBEISPIEL

Wie lange reichen 150.000 €?

Entnahme im ersten Jahr	Das Geld reicht etwa
600 € im Monat	gut 23 Jahre
690 € im Monat	20 Jahre
800 € im Monat	gut 17 Jahre

Annahme: 3 % Wertentwicklung im Jahr nach Kosten, vor Steuern, Entnahme steigt jährlich um 2 %. Ein Beispiel, keine Zusage. Die tatsächliche Entwicklung kann höher oder niedriger sein.

RUHIG BLEIBEN IN KRISEN

Regeln, die Sie vorher festlegen

- Verkauft wird nach Plan, nicht nach Schlagzeilen. Wer im Frühjahr 2020 in Panik verkauft hat, hat den Rückgang festgeschrieben.
- Einmal im Jahr gründlich prüfen und die Töpfe wieder auf ihre Anteile bringen. In Krisen nicht öfter als vierteljährlich.
- Verluste fühlen sich stärker an als gleich hohe Gewinne. Das zu wissen, hilft beim Abwarten.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/entnahmeplan und fii-m.de/wissen/rechner/tagesgeld

KURZ GESAGT

Geld für die nächsten Jahre sicher parken, den Rest arbeiten lassen und den Plan schreiben, bevor die nächste Krise kommt.

KAPITEL 5

Steuern und Krankenversicherung im Ruhestand

Viele sind überrascht, dass auch im Ruhestand Steuern und Beiträge anfallen. Wer die Regeln kennt, kann besser planen. Für Ihren Einzelfall ist ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein die richtige Stelle.

Wie die Rente besteuert wird

Welcher Teil Ihrer gesetzlichen Rente steuerpflichtig ist, hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Wer 2026 in Rente geht, versteuert 84 %, mit jedem späteren Jahrgang steigt der Anteil um einen halben Prozentpunkt. Der steuerfreie Teil wird im ersten vollen Rentenjahr als fester Eurobetrag festgeschrieben und bleibt dann gleich. Spätere Rentenerhöhungen sind deshalb voll steuerpflichtig.

Ob tatsächlich Steuer anfällt, hängt von allen Einkünften zusammen ab. Bis zum Grundfreibetrag von 12.348 € zu versteuerndem Einkommen (2026) fällt keine Einkommensteuer an. Liegen Ihre Einkünfte darüber, müssen Sie in der Regel eine Steuererklärung abgeben.

- **Betriebsrenten** aus steuerfreier Entgeltumwandlung sind voll steuerpflichtig.
- **Private Rentenversicherungen** werden bei lebenslanger Rente nur mit dem Ertragsanteil besteuert, bei Rentenbeginn mit 65 sind das 18 %.
- **Kapitalerträge** sind bis 1.000 € im Jahr steuerfrei (Verheiratete 2.000 €), darüber gilt die Abgeltungsteuer von 25 % plus Solidaritätszuschlag. Bei geringem Einkommen kann eine Günstigerprüfung in der Steuererklärung Geld zurückbringen.

Krankenversicherung der Rentner

Gesetzlich Versicherte kommen in die günstige Krankenversicherung der Rentner, wenn sie in der zweiten Hälfte ihres Berufslebens zu mindestens 90 % gesetzlich versichert waren. Dann zahlen Sie Beiträge auf die gesetzliche Rente und auf Betriebsrenten. Auf Betriebsrenten zahlen Sie den vollen Beitragssatz, in der Krankenversicherung bleiben 2026 die ersten 197,75 € im Monat beitragsfrei. Kapitalerträge und Mieten bleiben beitragsfrei.

Erfüllen Sie die Vorversicherungszeit nicht, werden Sie freiwilliges Mitglied. Dann zählen auch Mieten, Kapitalerträge und private Renten zum beitragspflichtigen Einkommen. Kindererziehungszeiten können helfen, die Zeit zu erreichen. Fragen Sie rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse nach.

PRIVAT VERSICHERT

Beiträge laufen weiter

In der privaten Krankenversicherung zahlen Sie Ihren Beitrag weiter, der Arbeitgeberzuschuss fällt weg. Die Rentenversicherung zahlt auf Antrag einen Zuschuss. Prüfen Sie einige Jahre vor der Rente, wie hoch Ihr Beitrag dann sein wird und welche Möglichkeiten Ihr Versicherer bietet, ihn im Alter zu senken.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/einkommensteuer und fii-m.de/wissen/rechner/gkv-beitrag

KURZ GESAGT

Steuerpflichtigen Anteil und Krankenversicherung früh klären. Beides bestimmt, was netto bleibt.

KAPITEL

6 Pflege absichern

Niemand denkt gern daran. Aber die Pflegeversicherung trägt nur einen Teil der Kosten.

Was die Pflegekasse zahlt

Pflegegrad	Pflegegeld zu Hause	Pflegedienst zu Hause	Pflegeheim
2	347 €	bis 796 €	805 €
3	599 €	bis 1.497 €	1.319 €
4	800 €	bis 1.859 €	1.855 €
5	990 €	bis 2.299 €	2.096 €

Monatliche Beträge seit 2025, 2026 unverändert. Ab Pflegegrad 1 kommen 131 € Entlastungsbetrag dazu. Eine Reform ab 2027 ist geplant, noch nicht beschlossen.

Was im Heim bleibt

Im Heim zahlen Sie einen Eigenanteil für Pflege, Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten. Auf den Pflegeanteil gibt die Pflegekasse einen Zuschlag, im ersten Jahr 15 %, im zweiten 30 %, im dritten 50 %, danach 75 %. Trotzdem bleiben im ersten Jahr im Bundesschnitt 3.364 € im Monat (Stand Juli 2026).

RECHENBEISPIEL

Rente 1.600 € netto, Eigenanteil 3.364 €

Im ersten Jahr fehlen 1.764 € im Monat, danach durch die höheren Zuschläge weniger. Über drei Jahre sind das nach heutigen Werten rund 51.000 € aus dem Vermögen, bei steigenden Heimkosten mehr.

Wenn das Geld nicht reicht

Dann hilft das Sozialamt mit der Hilfe zur Pflege. Vorher wird eigenes Vermögen bis auf einen Schonbetrag von 10.000 € eingesetzt. Kinder werden erst herangezogen, wenn ihr Jahresbruttoeinkommen über 100.000 € liegt. Schenkungen der letzten zehn Jahre kann das Sozialamt zurückfordern.

Was Sie tun können

- **Pflegelücke ausrechnen** und festlegen, welcher Teil des Vermögens dafür reserviert bleibt.
- **Pflegezusatzversicherung prüfen:** Ein Pflegetagegeld zahlt einen festen Betrag je Pflegegrad. Mit 55 oder 60 ist es teurer als in jungen Jahren, und es gibt Gesundheitsfragen. Vergleichen Sie Angebote mit dem, was Sie selbst zurücklegen könnten.
- **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung** aufsetzen, damit vertraute Menschen für Sie entscheiden dürfen.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/pflegeluecke

KURZ GESAGT

Die Pflegelücke kennen, einen Teil des Vermögens dafür einplanen und die Vollmachten regeln.

KAPITEL 7

Vermögen übertragen

Hier stehen die Grundzüge. Sie ersetzen keine Steuer- oder Rechtsberatung: Für Testament und Schenkung sind Notar, Anwalt und Steuerberater zuständig.

Die Freibeträge

Empfänger	Steuerklasse	Freibetrag
Ehe- oder eingetragene Lebenspartner	I	500.000 €
Kinder und Stiefkinder	I	400.000 €
Enkel	I	200.000 €
Eltern und Großeltern beim Erbe	I	100.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen	II	20.000 €
Unverheiratete Partner, alle anderen	III	20.000 €

Die Freibeträge gelten für Schenkungen und Erbschaften gleichermaßen und sind alle zehn Jahre neu nutzbar. Eltern können jedem Kind also alle zehn Jahre bis 400.000 € steuerfrei schenken, jeder Elternteil für sich. Auf den Betrag darüber fallen in Steuerklasse I zwischen 7 und 30 % an.

BEISPIEL

600.000 € an die Kinder

Erbt ein einziges Kind 600.000 €, bleiben nach dem Freibetrag 200.000 € steuerpflichtig. Bei 11 % sind das 22.000 € Erbschaftsteuer. Geht dieselbe Summe zu gleichen Teilen an zwei Kinder, bleibt jedes mit 300.000 € unter seinem Freibetrag. Es fällt keine Steuer an.

Worauf Sie achten sollten

- **Eine Schenkung ist endgültig.** Behalten Sie genug für sich, auch für eine mögliche Pflege. Werden Sie innerhalb von zehn Jahren selbst bedürftig, kann die Schenkung zurückgefordert werden, auch vom Sozialamt.
- **Immobilien:** Bei einer Schenkung mit Nießbrauch übertragen Sie das Eigentum und dürfen weiter darin wohnen oder die Miete bekommen. Das mindert den steuerpflichtigen Wert.
- **Gemeinsames Testament:** Setzen sich Ehepartner gegenseitig als Alleinerben ein, bleibt beim ersten Erbfall der Freibetrag der Kinder ungenutzt.
- **Anzeigepflicht:** Erbschaften und Schenkungen müssen in der Regel innerhalb von drei Monaten beim Finanzamt angezeigt werden, auch wenn keine Steuer anfällt.

ZUM NACHRECHNEN fii-m.de/wissen/rechner/erbschaftsteuer

KURZ GESAGT

Früh planen, Freibeträge in Ruhe nutzen und nur verschenken, was Sie selbst sicher nicht mehr brauchen.

ZUM ABHAKEN

Ihr Fahrplan für die letzten fünf Jahre

Sie müssen nicht alles auf einmal erledigen. Die Reihenfolge ist ein Vorschlag. Haken Sie ab, was erledigt ist.

FÜNF JAHRE VOR DER RENTE

- [] Rentenauskunft und Versicherungsverlauf prüfen, Kontenklärung beantragen
- [] Alle Verträge sammeln: Betriebsrenten, private Renten, Lebensversicherungen, Depots
- [] Krankenversicherung klären: Reicht die Vorversicherungszeit für die Krankenversicherung der Rentner?
- [] Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung aufsetzen

DREI JAHRE VORHER

- [] Wunschtermin festlegen und Abschlag oder Zuschlag berechnen
- [] Ausgaben im Ruhestand schätzen und die Lücke bestimmen
- [] Bei der Rentenversicherung nach einer Ausgleichszahlung für Abschläge fragen
- [] Pflegelücke ausrechnen, Pflegezusatzversicherung prüfen

EIN BIS ZWEI JAHRE VORHER

- [] Vermögen in drei Töpfe aufteilen, Tagesgeld für die ersten ein bis zwei Jahre füllen
- [] Entnahmeplan festlegen und Regeln für Krisen aufschreiben
- [] Wenn Schenkungen geplant sind: Termin bei Notar oder Steuerberater

DREI MONATE VORHER

- [] Rentenantrag stellen, Betriebs- und Privatrenten abrufen
- [] Bei privater Krankenversicherung den Zuschuss der Rentenversicherung beantragen

DANACH EINMAL IM JAHR

- [] Ausgaben, Entnahme und Töpfe prüfen, Freistellungsauftrag anpassen
- [] Steuererklärung abgeben, falls nötig
- [] Testament und Vollmachten auf Stand bringen, wenn sich die Familie verändert

ZUM NACHSCHLAGEN

Kleines Wörterbuch

Abschlag
Dauerhafte Kürzung der Rente um 0,3 % für jeden Monat vor der Regelaltersgrenze.

Besteuerungsanteil
Der Teil der gesetzlichen Rente, der steuerpflichtig ist. Er richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Eigenanteil
Was Sie im Pflegeheim selbst zahlen, über die Leistung der Pflegekasse hinaus.

Entgeltpunkt
Ein Jahr mit Durchschnittsverdienst ergibt einen Punkt. Seit Juli 2026 ist er 42,52 € Monatsrente wert.

Entnahmeplan
Regelmäßige Auszahlung eines festen Betrags aus Ihrem Vermögen.

Ertragsanteil
Steuerpflichtiger Teil einer privaten Rente. Er hängt vom Alter bei Rentenbeginn ab.

Kontenklärung
Antrag bei der Rentenversicherung, fehlende Zeiten im Versicherungsverlauf nachzutragen.

Krankenversicherung der Rentner
Pflichtversicherung für Rentner, die lange genug gesetzlich versichert waren. Beiträge nur auf Renten und Betriebsrenten.

Nießbrauch
Recht, eine verschenkte Immobilie weiter zu nutzen oder die Miete zu bekommen.

Pflegegrad
Einstufung der Pflegebedürftigkeit von 1 bis 5. Danach richten sich die Leistungen.

Regelaltersgrenze
Alter, ab dem Sie ohne Abschlag in Rente gehen können. Ab Jahrgang 1964 sind das 67 Jahre.

Rentenauskunft
Ausführliche Übersicht der Rentenversicherung, ab 55 alle drei Jahre.

Teilrente
Sie beziehen nur einen Teil Ihrer Rente und arbeiten weiter.

Vorsorgevollmacht
Erlaubt einer Person Ihres Vertrauens, für Sie zu entscheiden, wenn Sie es selbst nicht mehr können.

Zuschlag
Dauerhafte Erhöhung der Rente um 0,5 % für jeden Monat, den Sie die Rente nach der Regelaltersgrenze später beziehen.

ZUM SCHLUSS

Wenn Sie Fragen haben

Sie können alles in diesem Heft selbst umsetzen. Wenn Sie bei einem Punkt unsicher sind oder einfach jemanden drüberschauen lassen möchten, sind wir da.

FINANZKANZLEI FIIM

Schreiben Sie uns einfach.

Ein erstes Gespräch kostet nichts und verpflichtet zu nichts. Bringen Sie gern Ihre Rentenauskunft mit. Wir schauen gemeinsam, wo Sie stehen, und Sie entscheiden danach in Ruhe.

Sie haben dieses Heft von jemandem aus unserem Team bekommen? Dann können Sie sich auch direkt an diese Person wenden.

E-MAIL
info@fii-m.de

TELEFON
+49 178 1045609

WEB
fii-m.de

ADRESSE
Mainzer Landstraße 181
60327 Frankfurt am Main

GUT ZU WISSEN

Wie Beratung bezahlt wird

Beratung zu Versicherungen und Geldanlagen wird entweder über eine Provision bezahlt, die in den Kosten des Produkts enthalten ist, oder über ein Honorar, das Sie direkt zahlen. Beides ist erlaubt, und beides kostet Geld. Lassen Sie sich deshalb immer zeigen, was ein Vertrag Sie insgesamt kostet, in Euro und über die ganze Laufzeit. Wie die Finanzkanzlei FIIM vergütet wird, steht in unserer Erstinformation.

ZUM WEITERGEBEN

Hat Ihnen das Heft geholfen?

Dann schicken Sie es gern an jemanden weiter, der gerade 55 geworden ist oder seine erste Rentenauskunft bekommen hat. Den Link zum Heft finden Sie auf fii-m.de/wissen.

WEITERE HEFTE DER FINANZKANZLEI FIIM

Start ins Berufsleben
für Ausbildung, Studium und ersten Job

Beamte und Polizei
für Anwärter und Beamte

Familie mit Kindern
für Eltern und alle mit Kinderwunsch

Angestellt und gut versorgt
für Angestellte

Selbstständig vorsorgen
für Selbstständige und Gründer

Halal investieren
nach islamischen Grundsätzen anlegen

Wichtige Hinweise

Dieses Heft ist eine allgemeine Information der Finanzkanzlei FIIM. Es ersetzt keine persönliche Anlage-, Versicherungs-, Steuer- oder Rechtsberatung. Die Finanzkanzlei FIIM bietet keine Steuer- oder Rechtsberatung an. Ob ein Produkt oder eine Strategie zu Ihnen passt, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab.

Rechenbeispiele beruhen auf Annahmen und sind keine Zusage für die Zukunft. Geldanlagen am Kapitalmarkt können an Wert verlieren. Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Hinweis auf künftige Ergebnisse.

Alle Zahlen und gesetzlichen Werte haben den Stand Oktober 2026. Rentenwert, Beitragssätze, Freibeträge und Pflegeleistungen werden regelmäßig angepasst.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung, Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, Fünftes und Elftes Buch Sozialgesetzbuch, Einkommensteuergesetz, Bundesministerium der Finanzen, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Verband der Ersatzkassen (Eigenanteile Juli 2026).

Herausgeber: Finanzkanzlei FIIM, Inhaber Ben Issa Katakpaou-Touré, Mainzer Landstraße 181, 60327 Frankfurt am Main. Impressum, Datenschutz und Erstinformation: fii-m.de. Fassung 1, Oktober 2026.